

Satzung

Borderline Trialog Kassel e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Borderline Trialog Kassel e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Angehörigen von Borderline-Erkrankten, der Betroffenen selbst und sonstigen interessierten Personen. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Dieser Satzungszweck soll verwirklicht werden, indem der Verein Hilfe zur Selbsthilfe fördert und die Interessen und Anliegen von Angehörigen von Borderline-Betroffenen sowie der Betroffenen selbst vertritt. Er ist damit auch Lobby für die bei ihren Angehörigen lebenden und/oder von ihnen betreuten und unterhaltenen Betroffenen.

2. Der Verein organisiert und leistet

- gegenseitige Hilfe sowie Informations- und Erfahrungsaustausch von Angehörigen und Betroffenen.,
- fachliche Beratung über Hilfen und Rechte,
- Initiativen und Hilfen, die der Vereinsamung und Überforderung der Angehörigen und Betroffenen entgegenwirken,
- Diskussionen mit Experten der verschiedensten Fachrichtungen,
- Arbeitsgruppen für spezielle Fragen und Aufgaben sowie
- Veranstaltungen und Tagungen zur Betroffenen- und Angehörigenproblematik.

3. Der Verein setzt sich insbesondere ein

- für grundsätzliche Verbesserungen der Lebensbedingungen der Betroffenen und ihrer Familien,
- für eine an den Bedürfnissen der Familien orientierte Versorgungsstruktur.

4. Dies soll erreicht werden zum Beispiel durch

- Einflussnahme auf Politik, Verwaltung und zuständige Behörden,
- Zusammenarbeit mit allen im Gesundheits- und Sozialwesen Tätigen,
- Aufklärung der Gesellschaft über die Situation der Angehörigen von Borderline-Erkrankten sowie der Betroffenen selbst,
- Förderung von Angehörigengruppen,

- Hinwirken auf rechtliche Gleichstellung von somatischen und psychischen Erkrankungen,
 - Förderung des Abbaus von Stigmatisierungsversuchen und noch bestehenden Diskriminierungen gegenüber Betroffenen und Angehörigen,
 - Praktizierung eines gleichwürdigen Austausches zwischen allen Beteiligten.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist nicht Träger von eigenen ambulanten oder stationären sozialpsychiatrischen Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Gesundheitsamt Region Kassel, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere zur Förderung von Aktivitäten ihrer Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen in Kassel (KISS) im Bereich psychische Belastungen zu verwenden hat.

§ 4 Finanzierung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden,
- öffentliche Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen; das Mindestalter für Mitglieder (natürliche Personen) beträgt 18 Jahre.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern benennen.
6. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
7. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
8. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
9. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Ersatzansprüche bestehen nur für tatsächlich entstandene Auslagen gegen Beleg. Darüber hinaus ist nur eine Vergütung im Rahmen der gesetzlichen Ehrenamtspauschale möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - Streichung von der Mitgliederliste,
 - Ausschluss aus dem Verein,
 - Tod (natürliche Person) oder bei juristischen Personen Erlöschen der Rechtsfähigkeit bzw. Auflösung der juristischen Person.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Diese muss dem Vorstand bis spätestens 30. September zugestellt sein.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Beitrag länger als ein Jahr nicht bezahlt hat.
4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z. B. Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen. Vor der

Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Bis zum Erlass einer Beitragsordnung bestimmt der Gesamtvorstand die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit durch Beschluss.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht anderen Gremien zur Erledigung bzw. Beschlussfassung übertragen sind. Insbesondere ist sie zuständig für

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Beirates
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme der Berichte (Jahresbericht des Vorstandes, Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer)
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Festlegung des Zweckes und der Ziele des Vereins
- Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin. Es gilt das Datum des Poststempels beziehungsweise das Absendedatum der E-Mail.

3. Satzungsänderungsvorschläge sind in der Tagesordnung im Wortlaut mitzuteilen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - es das Vereinsinteresse erfordert,
 - der Vorstand diese für notwendig hält, oder wenn
 - mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ebenso haben die Mitglieder des Vorstandes je eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Außerordentliche Mitglieder haben keine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der angegebenen Ja- und Nein-Stimmen, das heißt, es zählt nur das Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zueinander. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks und der Ziele sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus oder ist es längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bestellen.
3. Der Vorstand führt insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 11 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus redaktionellen oder formalen Gründen verlangt oder empfohlen werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 12 Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen aus höchstens drei Beisitzern bestehenden Beirat. Die Beisitzer dürfen dem Vorstand nicht angehören und auch nicht hauptamtliche Mitarbeiter sein. Es können auch außerordentliche Mitglieder berufen werden. Die Mitglieder des Beirates werden zu den Vorstandssitzungen grundsätzlich eingeladen, wirken beratend und unterstützend mit und werden für die Mitglieder als Kontaktpersonen eingesetzt.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht hauptamtliche Mitarbeiter sein dürfen. Beide Kassenprüfer führen zusammen jährlich mindestens eine Kassenprüfung durch. Das Prüfungsergebnis ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. In der Mitgliederversammlung erstatten die Kassenprüfer einen zusammenfassenden Bericht für das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16. Januar 2008 in Kassel beschlossen.

2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 15 Personenbezeichnungen

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.